

(Abgeordneter Dr. Kaiser.)

(A) Gesetz, daß jeder Deutsche innerhalb des Deutschen Reiches gehen und sich ansiedeln kann, wo er will. Man sagt also, eine Einschränkung des Freizügigkeitsgesetzes sei gefallen, und es erstrecke sich nunmehr die Freizügigkeit wieder über das ganze Reich, so daß die einzelnen Verfassungen nicht in der Lage sind, irgend etwas gegen diese Freizügigkeit einzuwenden, also auch nicht gegen diese Freizügigkeit der Jesuiten. Auch das ist nicht durchschlagend, die sächsische Verfassung war nicht aufgehoben durch das Freizügigkeitsgesetz, sondern hat nach allgemeiner Meinung bestanden, obwohl das Freizügigkeitsgesetz gekommen war.

Sie kann also auch nicht nachträglich, nachdem nur eine Einschränkung des Freizügigkeitsgesetzes gefallen ist, nun durch das nicht mehr eingeschränkte Freizügigkeitsgesetz aufgehoben werden. Also ich glaube, vom Rechtsstandpunkt aus werden wir sagen müssen, § 56 Abs. 2 der Verfassung besteht. Wenn wir das Jesuitengesetz irgendwie in die Gesetzgebungsbefugnisse des Reiches einrubrizieren wollen, dann werden wir sagen müssen, es war ein Notwehrgesetz des Reiches, für das das Reich sich eine besondere Kompetenz nahm. Es war das ein Gebiet, das es zunächst einmal von sich aus regelte; und wenn es diese Kompetenz wieder aufgibt, so treten die Einzelstaaten in ihre Kompetenz wieder ein. Wir halten also fest an dem Bestehen des § 56 Abs. 2 unserer Verfassung und werden diesen Standpunkt auch vertreten.

(B)

Aber, meine Herren, die Sache hat außer der juristischen noch eine ganz andere Seite: Welche Bedeutung messen wir dem Bestehen dieses § 56 Abs. 2 jetzt nun noch bei, d. h. glauben wir wirklich, daß uns das Bestehen dieses Paragraphen gegenüber der neuen Lage im Reiche wirklich der Trost sein kann, als den uns die andere Seite immer diesen Paragraphen hinstellt? Meine Herren! Wir zweifeln daran, und zwar aus guten Gründen, nicht etwa deswegen, weil die juristische Frage auch einmal von dem höchsten Gerichtshof, wenn sie einmal durch Zufall vor ihn kommt, anders entschieden werden könnte, in dieser Beziehung sind wir auch Überraschungen ausgesetzt, wie wir in diesem Kriege vor dem höchsten Gerichtshof ja eine Reihe von Entscheidungen gehabt haben, die mit dem Empfinden weitester Kreise durchaus nicht in Einklang gestanden haben. Wir wissen nicht, wie der oberste Gerichtshof einmal entscheiden wird. Aber dies dahingestellt: Ist denn das Bestehen des § 56 noch die Mauer, der Trost, als der er uns hingestellt wird? Wir müssen bedenken: Sachsen ist kein einzelner Staat, es ist ein deutscher Bundesstaat, er ist ein

Glied des Deutschen Reiches, er ist nicht denkbar (C) ohne das Deutsche Reich. Wir sind mit allen Fasern verwebt mit dem Deutschen Reiche. Es bestehen enge Wechselbeziehungen herüber und hinüber. Unsere Grenzen sind viel zu nahe zusammen, als daß wir den Geist der Jesuiten, die sich nun an den Grenzen niederlassen, an unserer sächsischen Grenze abwehren oder in Sachsen ausschließen könnten. Die jesuitische Schulung wird ohne weiteres über unsere Grenzen hereingreifen, zunächst unbemerkt, dann offen. Wir müssen deswegen immer sinnen: Gibt es Mittel, um diesem Einflusse noch entgegenzutreten? Haben wir und hat die Staatsregierung nicht nunmehr die Pflicht, gegenüber den Gefahren, wenn sie sie erkannt hat, auch jetzt mit anderen Mitteln einzutreten? Gerade die Besten unter uns sagen, wir fürchten uns nicht. Was brauchen wir jetzt noch ein neues Gesetz? Laßt sie kommen, wir sind Mannes genug! Diese Meinung in Ehren, aber auch unsere Leute draußen in den Schützengräben fürchten sich nicht, wenn sie ihre Schützengräben bauen und Unterstände betonieren.

Es ist nicht der Gedanke der Furcht, der uns beherrscht hat, als wir das Jesuitengesetz forderten und vertraten, sondern es ist das Bedürfnis, ohne große Kämpfe in Frieden zu leben. Andere Nationen errichten um ihr Heim, in dem sie friedlich arbeiten (D) wollen, eine Mauer und schließen die Tür zu, und wir reißen die Mauer, die wir um unser Haus gebaut hatten, nieder, arbeiten trotzdem in unserem Hause in unserer friedlichen Beschäftigung und müssen gleichzeitig an der Tür stehen mit der Waffe, um uns gegen den andringenden Feind zu verteidigen.

Das ist das, was ich gegen diesen Standpunkt einzuwenden habe. Wir wollen und brauchen nach dem Kriege unseren Frieden im Innern wieder, auch für unsere gewerbliche Tätigkeit, und können uns mit solchen Streitfragen nicht befassen, die wir längst begraben glaubten durch die Gründung des neuen Deutschen Reiches. Was sind nun solche Abwehrmittel? Zum mindesten müssen wir verlangen, daß uns in dem Kampfe, der nun wahrscheinlich beginnen wird, die gleichen Waffen gegeben werden. Die evangelische Kirche muß natürlich selbst sorgen für die Wiedergewinnung der Glieder, die ihr in reichem Maße entfremdet worden sind. Die Erwartung hat nicht zugetroffen, und es ist ein Irrtum, zu glauben, daß dieser Krieg eine große Flut von Leuten zurückbringen wird in unsere Kirche, sei es die evangelische, sei es die katholische Kirche. Die Flut ist im Anfang des Krieges angewachsen, sie ist abgeflaut, und ich fürchte,